



Nr.

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM

vom **27. Juni 2024** (*Genehmigungsdatum*)



REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDEABGABE AUF STROM

Präsidiales

REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
G -----	
Gemeindeabgabe	2-5
I -----	
Inkrafttreten	3-6
N -----	
Nutzung des öffentlichen Grundes.....	1-5

REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM

Nach Seiten	Seite
I Gemeindeabgabe auf Strom.....	5
Nutzung des öffentlichen Grundes.....	5
Gemeindeabgabe	5
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten.....	6

REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 50, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 55, Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM

I GEMEINDEABGABE AUF STROM

Art. 1

- | | | |
|----------------------------------|---|---|
| Nutzung des öffentlichen Grundes | 1 | Die Gemeinde Ostermundigen kann Energieversorgungsunternehmen (EVU) die Berechtigung erteilen, den öffentlichen Grund der Gemeinde Ostermundigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. |
| | 2 | Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Nutzung des öffentlichen Grundes in einem Vertrag mit den EVU. Im Vertrag können die EVU ausserdem zur unentgeltlichen Weitergabe von relevanten Daten in Bezug auf die Energieversorgung verpflichtet werden. |

Art. 2

- | | | |
|----------------|---|---|
| Gemeindeabgabe | 1 | Die EVU bezahlen der Gemeinde Ostermundigen für das Recht auf Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Elektrizitätsversorgung eine Abgabe. Diese bemisst sich anhand der je Zähler an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausgespeiste Energie. |
| | 2 | Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts. |
| | 3 | Die Höhe der Gemeindeabgabe beträgt zwischen 1.0 und 3.0 Rappen pro kWh (exkl. MwSt.). Sie ist auf maximal 900 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt. |
| | 4 | Der Gemeinderat legt jeweils bis zum 31. Mai die Höhe der Gemeindeabgabe innerhalb der Vorgaben gemäss Absatz 3 fest. |

REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 3

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ostermundigen, 27. Juni 2024
(GRB vom 27. Juni 2024, Trakt. Nr. 2024-xxx)

Grosser Gemeinderat

Emsale Selmani
Präsidentin

Jürg Kumli
Sekretär